

**Benutzungs- und Gebührenordnung  
für die Trauerhalle der Gemeinde Stolpe auf Usedom  
vom 09. Dezember 2008**  
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 13 vom 24.12.2008)

**§ 1  
Gegenstand**

(1) Die Trauerhalle der Gemeinde Stolpe auf Usedom steht für jeden Bestattungsfall zur Verfügung.

Sie dient der Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten. Die Benutzung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Stolpe auf Usedom anzumelden.

(2) Die Durchführung und Ausrichtung von Bestattungsfeierlichkeiten erfolgt durch die Bestattungsinstitute oder in deren Auftrag.

Die Reinigung der Trauerhalle obliegt grundsätzlich der Gemeinde.

Das beauftragte Bestattungsinstitut übernimmt und übergibt die Trauerhalle in einem sauberen Zustand.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche besteht.

(4) Für die Benutzung der kommunalen Trauerhalle wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

Gebührenpflichtig ist in jedem Fall der Antragsteller und diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3  
Gebührenhöhe**

Für die Benutzung der Trauerhalle ist eine Gebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

**§ 4  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebührenschulden mit Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 5  
In-Kraft-Treten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.